

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

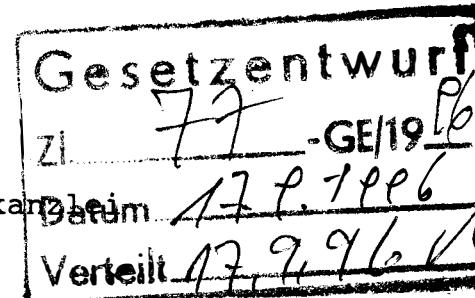
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 600.430/7-V/4/96

Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für WVK-Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Post und Telekom Austria AG
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre



die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die Stadtwerke Judenburg
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
den Verband österreichischer Privatradios
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und
Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und
Politikwissenschaft
die Gesellschaft für Publizistik
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ-Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums
den Verband Freies Radio Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den
Kabelrundfunk erlassen werden.

- 3 -

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis
spätestens zum

14. Oktober 1996

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

12. September 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird
(Kabel-Rundfunkgesetz)

Artikel I

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabel-Rundfunk). Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg und die Veranstaltung von Rundfunk über Satellit bleibt eigenen bundesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

(2) Das Rundfunkgesetz, BGBI. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kabel-Rundfunkveranstalter: wer Hörfunk- oder Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabelnetzen schafft oder zusammenstellt und sie verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Kabel-Rundfunkveranstalter ist weiters, wer den Empfang von zunächst für die Allgemeinheit nicht empfangbaren Programmen in einem Kabelnetz ermöglicht. In Zweifelsfällen gilt der Kabelnetzbetreiber als Kabel-Rundfunkveranstalter.

Kabel-Rundfunkveranstalter ist nicht, wer Kabel-Rundfunkprogramme ausschließlich weiterverbreitet.

2. Kabelnetz: eine Antennenanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 der gemäß Art. I Abs. 1 Z 7 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 267/1972 als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBI. Nr. 333/1965 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 507/1993 und die Kundmachung BGBI. Nr. 701/1995;

3. Verbreitung: die über Kabelnetz übertragene Darbietung von Programmen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind;

4. Weiterverbreitung: der Empfang und die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Hörfunk- oder Fernsehprogrammen in Kabelnetzen;

5. Vollprogramme: Kabel-Rundfunkprogramme mit vielfältigen Inhalten, in welchen insbesondere Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden;
6. Spartenprogramme: Kabel-Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten;
7. Fensterprogramme: zeitlich begrenzte Kabel-Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines anderen Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, eingefügt werden;
8. Kabelinformationsprogramme: Kabel-Rundfunkprogramme, die ausschließlich aus eigengestalteten Beiträgen eines Kabelnetzbetreibers bestehen und ihrem Inhalt nach überwiegend auf Sachinformationen (wie örtliche Veranstaltungshinweise, Wettervorhersagen, Straßenverkehrsberichte etc.) beschränkt sind;
9. Kabeltext: Darbietungen zur Information mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole sowie mittels Standbildern, die als Service für die an ein Kabelnetz angeschlossenen Teilnehmer (auf einem eigenen Kanal oder in der Austastlücke seines Fernsehsignals), angeboten werden.

Zulassung

§ 3. Die Veranstaltung von Kabel-Rundfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf einer Zulassung durch die gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996, eingerichtete Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, wobei beim Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz das in § 13 Abs. 4 Z 2 des Regionalradiogesetzes besonders genannte Erfordernis hinsichtlich des einen Mitgliedes nicht gilt.

§ 4. (1) Einer Zulassung bedarf nicht die Verbreitung

1. von Programmen mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden,
2. von Programmen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben;
3. von Kabelinformationsprogrammen, die keine Werbung enthalten,
4. von Kabeltext.

(2) Veranstaltungen gemäß Abs. 1 sind vom Kabel-Rundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde anzuzeigen. Ebenso ist die Weiterverbreitung von Programmen durch den Kabelbetreiber anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht

ausgenommen sind Einspeisungen in Kabelnetze, die zur Versorgung von nicht mehr als 10 Haushalten dienen.

(3) Die Anzeige gemäß Abs. 2, 1. Satz hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabel-Rundfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 5 und 6 zu enthalten sowie anzugeben, welchem Tatbestand des Abs. 1 die Veranstaltung unterliegt.

Kabel-Rundfunkveranstalter

§ 5. (1) Kabel-Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Von der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 und 2 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind,
4. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 3 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Ist der Kabel-Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGLB S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(4) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(5) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(6) Der Kabel-Rundfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Kabel-Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

***Beteiligung von Medieninhabern, Kabel-Rundfunkveranstaltern und
Programmveranstaltern nach dem Regionalradiogesetz***

§ 6. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Kabel-Rundfunkveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Kabel-Rundfunkveranstalters oder Anteilsinhaber eines Kabel-Rundfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Kabel-Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an Kabel-Rundfunkveranstaltern Kapitalanteile oder Stimmrechte im Ausmaß von maximal 26 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Kabel-Rundfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus seiner zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Kabel-Rundfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze gemäß Abs. 2 zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) In- und ausländische Fernseh- und Hörfunkveranstalter (einschließlich Kabel-Rundfunkveranstalter) sind Zeitungsinhabern gleichgestellt.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Antrag auf Zulassung

§ 7. Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einzubringen.

§ 8. (1) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß das beantragte Kabel-Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 13 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, soferne nicht § 13 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Zulassung für ein Programm auch dann erteilen, wenn dieses Programm die Anforderungen des § 13 Abs. 2 im einzelnen zwar nicht erfüllt, das Gesamtangebot der Programme, die in einem Kabelnetz von Kabel-Rundfunkveranstaltern aufgrund dieses Bundesgesetzes verbreitet werden, die dort genannten Anforderungen erfüllt.

(3) Antragsteller, die nicht Inhaber der für die Verbreitung des Programmes vorgesehenen Kabelnetz sind, haben überdies den Vertrag über die Überlassung einer Übertragungskapazität in einem Kabelnetz für den Fall der Erteilung der Zulassung vorzulegen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder Satzung,
2. Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen,
3. Angaben über die ProgrammGattung, Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll,
4. eine Beschreibung der ProgrammGrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen,
5. Angaben über das für die Verbreitung verwendete Kabelnetz und das versorgte Gebiet,
6. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Kabel-Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 9. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 8 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung werden die ProgrammGattung (Voll- oder Spartenprogramm) sowie die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang sowie die Verbreitung der Kabel-Rundfunkprogramme in bestimmten Kabelnetzen genehmigt.

(4) Die Zulassung berechtigt auch zur Verbreitung des Programms in anderen Kabelnetzen, soferne dies der Behörde angezeigt wird.

(5) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn dem Antragsteller die Veranstaltung von Kabel-Rundfunk gemäß § 42 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 untersagt ist.

§ 10. Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 6 sowie Abweichungen von § 9 Abs. 3 sind der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Beirat für Kabel-Rundfunk

§ 11. Vor Erteilung der Zulassung hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde den gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../19..., eingerichteten Hörfunkbeirat als "Beirat für Kabel-Rundfunk" zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint. Der Beirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Anwendung des AVG

§ 12. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Programmgrundsätze

§ 13. (1) Die Kabel-Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 und für Spartenprogramme.

(4) Bei Programmen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Kabel-Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.

Allgemeine Anforderungen an Kabel-Rundfunkprogramme

§ 14. (1) Alle Sendungen der Kabel-Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

§ 15. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

§ 16. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Werbung und Teleshopping

§ 17. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) und Teleshopping dürfen nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

(2) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken im Teleshopping sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Sendezeiten für kommerzielle Werbung und für Teleshopping dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden.

§ 18. (1) In der Werbung und im Teleshopping dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(2) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

§ 19. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping sind grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzel gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können Fernsehwerbung und Teleshoppingsendungen auch in die laufenden Sendungen eingespielt werden, soferne sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und die Art des Programms zu berücksichtigen sind. Gegen die Rechte von Rechteinhabern darf dabei nicht verstößen werden.

(2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf Fernsehwerbung und Teleshopping nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden. Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielfilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn

die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.

(3) Werden andere als die unter Abs. 2 fallenden Sendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen.

(4) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazine) und Dokumentarfilmen im Kabel-Rundfunk darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Für Nachrichtensendungen, Nachrichtenmagazine und Dokumentarfilme im Fernsehen, die eine programmierte Sendezeit von mindestens 30 Minuten haben, gelten die vorangegangenen Absätze.

§ 20. Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten,
3. religiöse oder politische Überzeugungen verletzen,
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden,
5. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

§ 21. Werbung und Teleshopping müssen klar als solche erkennbar und durch optische sowie akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

§ 22. Jede Form der Werbung und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

§ 23. (1) Werbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

§ 24. Teleshopping für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen ist untersagt.

§ 25. (1) Werbesendungen für Spirituosen sind unzulässig. Darüberhinaus müssen Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen.
2. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung mit Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden.
3. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.

4. Sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
5. Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltsamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.
6. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

§ 26. Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegen daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie dürfen keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnützen.
2. Sie dürfen Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie dürfen nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie dürfen Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

§ 27. (1) Die Sendezeit für Werbung darf 15 vH der täglichen Sendezeit, in Hörfunkprogrammen höchstens jedoch 90 Minuten der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Der Vomhundertsatz kann bei Fernsehprogrammen auf 20 vH angehoben werden, wenn er Teleshopping umfaßt und wenn die Sendezeit für Werbespots insgesamt 15 vH nicht überschreitet.

(2) Innerhalb eines Einstunden-Zeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, darf die Dauer der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf die Sendezeit für Teleshopping höchstens eine Stunde pro Tag betragen.

Patronanzsendungen

§ 28. (1) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken oder Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke oder Programme mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Kabel-Rundfunkveranstalter in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).

3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß den §§ 22 und 23 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

Sonstige Kabel-Rundfunkveranstalterpflichten

Auskunfts-, Aufzeichnungspflichten

§ 29. (1) Die Kabel-Rundfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

(2) Jeder Kabel-Rundfunkveranstalter hat am Anfang und am Ende seiner Sendezeit sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms Namen und Anschrift des Kabel-Rundfunkveranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure zu benennen.

(3) Der Kabeltext hat stets eine Impressumsseite zu enthalten, auf der Name und Anschrift des Kabel-Rundfunkveranstalters anzuführen sind. Werden Kabeltextseiten auf Abruf angeboten, so muß jeweils im Inhaltsverzeichnis die Seitennummer des Impressums angeführt sein.

§ 30. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Redaktionelle Mitarbeiter

§ 31. Die Kabel-Rundfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Soferne im Betrieb des Kabel-Rundfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Kabel-Rundfunkveranstaltung ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Programmquoten

§ 32. Der Kabel-Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, vorbehalten bleibt.

§ 33. Der Kabel-Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß mindestens 10 vH der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht oder alternativ mindestens 10 vH seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

§ 34. Der Kabel-Rundfunkveranstalter hat bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde über die Durchführung der §§ 32 und 33 schriftlich zu berichten. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde übermittelt der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht.

§ 35. Die §§ 32 bis 34 gelten nicht für die Verbreitung von Programmen, wenn diese Verbreitung die Grenze eines Bundeslandes nicht überschreitet und die Programme nicht bundesweit weiterverbreitet werden.

Weiterverbreitung

§ 36. (1) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus dem Ausland, die ihrem Inhalt nach speziell für den Empfang durch das österreichische Publikum bestimmt sind und deren Veranstalter sich im Ausland niedergelassen hat, um die österreichische Rechtsordnung zu umgehen, ist unzulässig und durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde durch Verordnung zu untersagen.

(2) Der an die Allgemeinheit gerichtete Verkauf und Vertrieb von technischen Vorrichtungen zur Entschlüsselung eines Fernsehprogramms, dessen Weiterverbreitung durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 untersagt ist, ist unzulässig.

§ 37. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig untersagen, wenn

1. Sendungen in diesem Programm in offensichtlichem, ernstem und schwerwiegendem Widerspruch zu den Anforderungen des § 15 Abs. 1 und 2 stehen,
2. der Tatbestand der Z 1 bereits mindestens zweimal während der vorangegangenen zwölf Monate verwirklicht wurde,
3. die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Kabel-Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat,
4. die Konsultationen mit dem Staat, in dem das Programm verbreitet wird und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von 15 Tagen ab der in Z 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt haben und der Tatbestand nach Z 1 erneut verwirklicht wird.

(2) Von der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Z 3 ist die Bundesregierung zu informieren.

§ 38. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus dem Ausland bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig untersagen, soferne der Inhalt des weiterverbreiteten Programms

1. die Art. 7 Abs. 1 oder 2, Art. 12, Art. 13 Abs. erster Satz, Satz 1, Art. 14 oder Art. 15 Abs. 1 oder 3 des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen vom 5. Mai 1989 (Übereinkommen) in offensichtlicher, ernsthafter und schwerwiegender Weise verletzt, sodaß wichtige Fragen von öffentlichem Interesse berührt werden, oder
2. eine nicht in Z 1 genannte sonstige Bestimmung des Übereinkommens mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 oder der Art. 8, 9 oder 10 verletzt und
3. nach der Unterrichtung des Sendestaates, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, die Verletzung in den Fällen der Z 1 zwei Wochen, in den Fällen der Z 2 acht Monate weiterhin angedauert hat.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist der Sendestaat, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, zu unterrichten und eine gütliche Beilegung anzustreben. Ist der Sendestaat eine Vertragspartei des Übereinkommens und kann eine gütliche Beilegung, allenfalls nach Anrufung des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 21 lit. c des Übereinkommens nicht erzielt werden, ist mit der Vertragspartei das Einvernehmen zu suchen, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren, dessen Verfahrensbestimmungen im Anhang des Übereinkommens enthalten sind, zu unterwerfen.

(3) Im Falle der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist eine umgehende Beilegung der Streitigkeit mit dem Sendestaat anzustreben. Kann ein Einvernehmen mit einer Vertragspartei des

Übereinkommens gemäß Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren gemäß dem Anhang des Übereinkommens zu beantragen.

(4) Auf Kabelfernseh-Programme, die aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterverbreitet werden, finden die Abs. 1, 2 und 3 keine Anwendung.

Rechtsaufsicht

§ 39. (1) Die Rechtsaufsicht über die Kabel-Rundfunkveranstalter obliegt der gemäß § 21 Abs. 1 des Regionalradiogesetzes, BGBI. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1996 eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes als Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes (Kommission).

(2) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 40. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Kabel-Rundfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde oder in dem sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 das Kabelnetz befindet und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Kommission einzubringen.

§ 41. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Kabel-Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Kabel-Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsrecht.

§ 42. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Kabel-Rundfunkveranstalter oder wenn der Kabel-Rundfunkveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Kabel-Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor so hat die Kommission

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Kabel-Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Kabel-Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zu berichten:

2. in den Fällen, in denen gegen einen Kabel-Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Kabel-Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, daß dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(4) Die Kommission hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn diese durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

(5) Die Kommission hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 bewußt unrichtige Angaben gemacht wurden.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 43. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt;
2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 6 oder nach § 10 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. die Programmgrundsätze des § 13, § 14 oder § 15 verletzt,
2. die Anforderungen der § 17, § 19, § 20, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26 oder § 27 verletzt,

3. Fernsehprogramme entgegen einer gemäß § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 erlassenen Verordnung weiterverbreitet,
4. Technische Vorrichtungen entgegen § 36 Abs. 2 verkauft oder vertreibt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer

1. Kabel-Rundfunk, der einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz bedarf, ohne Zulassung veranstaltet,
2. Kabel-Rundfunk entgegen einer Untersagung gemäß § 42 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes zu verhängen.

Anwendung des AVG und des VStG

§ 44. (1) Auf das Verfahren der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Schlußbestimmungen

§ 45. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleiben das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, und das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von Kabel-Rundfunkprogrammen gemäß diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Inkrafttreten

§ 47. Dieses Bundesgesetz tritt am 1996 in Kraft.

Artikel II**Änderung der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen**

Die gemäß Art. I Abs. 1 Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 701/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 lautet:

"§ 20. (1) Die Antennenanlage und die in dieser verwendeten Empfangs- und Übertragungseinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den zum Zeitpunkt der Errichtung der Antennenanlage anerkannten Regeln der Technik entsprechen."

2. Abschnitt VIa entfällt.

3. Nach § 33 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) § 20 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit in Kraft.

(4) Die §§ 24b und 24c treten mit Ablauf des außer Kraft."

VORBLATT

Problem:

Das Regierungsübereinkommen der Koalitionsparteien vom 20. März 1996 sieht neben einer Novellierung des Regionalradiogesetzes die Schaffung von adäquaten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen vor. Die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1995, G 1256-1264/95, als Ausführungsregelung zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, qualifizierte (als Bundesgesetz geltende) Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen ist aufgrund des Fehlens von Bestimmungen, die den Anforderungen des BVG-Rundfunk und der Richtlinie (89/552/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit entsprechen, unzureichend.

Lösung:

Schaffung eigener Regelungen für den Kabel-Rundfunk.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, wobei derzeit kommerzielle Werbung in Kabel-Rundfunkprogrammen untersagt ist.

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen entsteht ein jährlicher Mehraufwand für die als Vollzugsorgan vorgesehene Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, die zur Rechtsaufsicht berufene Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes sowie den zur Beratung vorgesehenen Beirat für Kabel-Rundfunk. Für die Geschäftsstelle der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ergibt sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Planstelle der Verwendungsgruppe A.

Konformität mit EU-Recht:

Der Entwurf setzt die Richtlinie (89/552/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit um.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil:

Das Regierungsübereinkommen der Koalitionsparteien vom 20. März 1996 sieht neben einer Novellierung des Regionalradiogesetzes die Schaffung von adäquaten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen vor. In Umsetzung dieser Vereinbarung enthält dieser Entwurf die gesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung von Kabelfernsehen und Kabelhörfunk. Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg wird einer eigenen Regelung vorbehalten, da sich deren Systematik von der vorliegenden insoferne unterscheidet, als bei terrestrischem Rundfunk infolge der Knappheit der Übertragungskapazitäten besondere Bestimmungen über die Aufteilung dieser Übertragungskapazitäten sowie ein Auswahlverfahren zwischen den Antragstellern vorzusehen sind. Aus diesem Grunde wurde der Weg gewählt, zunächst eine Regelung für Kabelrundfunk zu schaffen. Die Vordringlichkeit einer adäquaten gesetzlichen Grundlage für diesen Bereich ergibt sich aber auch aufgrund der Konsequenz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1995, G 1256-1264/95, wonach programmschöpferischer (aktiver) Kabelrundfunk infolge der Aufhebung einer Wortfolge (nämlich des sog. Integralgrundsatzes) in § 20 Abs. 1 der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 345/1977, ab 1. August 1996 zulässig wurde. Diese ist aber als gesetzliche Ausführungsregelung zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, (im folgenden: BVG-Rundfunk) unzureichend und im Lichte des Art. I Abs. 2 zweiter Satz BVG-Rundfunk verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie keine Bestimmungen enthält, "die die Objektivität und Unabhängigkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe", die Rundfunk betreiben, gewährleisten. Sie enthält auch nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (89/552/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (sog. Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", im folgenden kurz: Fernseh-Richtlinie) entsprechende Bestimmungen. Zudem sieht sie nunmehr nach dem ebenzitierten Erkenntnis ein Verbot kommerzieller Werbung in Kabelrundfunkprogrammen vor, wodurch die Veranstaltung derartigen Rundfunks - jedenfalls auf längere Zeit - unrealistisch wäre. Aufgrund der geschilderten Dringlichkeit wurde daher zunächst auch von einer Regelung von Satellitenrundfunk in diesem Entwurf abgesehen. Eine solche Regelung ist aber als weiterer Liberalisierungsschritt im Rundfunkbereich vorgesehen.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen für ein Kabel-Rundfunkgesetz sollen es grundsätzlich jedermann, der nicht unter besondere Ausschlußgründe (siehe unten und § 5) fällt und der glaubhaft macht, daß sein Programm bestimmten Mindestanforderungen entsprechen wird, ermöglichen, programmschöpferischen Kabel-Rundfunk zu betreiben. Vorgesehen ist zudem, daß eine Reihe von Veranstaltungen - etwa solche, deren tägliches Programm zwei Stunden nicht übersteigt oder lokale Informationsprogramme - keiner behördlichen Zulassung bedürfen, sondern lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Damit entfällt für diese Veranstalter auch die genannte Glaubhaftmachung vor der Behörde. Nur für Programme in größerem Umfang ist ein Zulassungsverfahren vorgesehen, das sich jedoch von jenem im terrestrischen Hörfunkbereich unterscheidet, als im Kabelbereich die Knappheit von Übertragungskapazitäten nicht zu berücksichtigen ist und daher auch kein Auswahlverfahren unter mehreren Bewerbern stattzufinden hat.

Hinsichtlich der Behörden greift der Entwurf auf bereits vorhandene, beziehungsweise im Zusammenhang mit der Novelle des Regionalradiogesetzes reformierte Vollzugsorgane zurück: Als Zulassungsbehörde wird die in der novellierten Fassung des Regionalradiogesetzes vorgesehene Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vorgesehen. Wie auch im novellierten Regionalradiogesetz ist dieser nach Art. 133 Z 4 B-VG eingerichteten weisungsfreien und unabhängigen Verwaltungsbehörde ein sachverständiger Beirat beigegeben. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes, die mit der im Regionalradiogesetz vorgesehenen Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes ident ist. Der Entwurf sieht für Verletzungen des Gesetzes einen abgestuften Sanktionskatalog vor, der von der Feststellung von Rechtsverletzungen über Verwaltungsstrafen bis zum Entzug der Zulassung oder bis zur Untersagung weiterer Kabel-Rundfunkveranstaltung führen soll.

Von der Veranstaltung ausgeschlossen werden - wie auch im Regionalradiogesetz - staatliche oder staatsnahe Institutionen, weiters EWR-Ausländer sowie bestimmte Medienunternehmer bzw. bestimmte Beteiligungen von Medienunternehmern an Kabel-Rundfunkveranstaltern. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf Veranstaltungen des teils zeitlich, teils sachlich eingeschränkten anzeigepflichtigen Kabelrundfunks beschränkt.

In Ausführung des Art. I Abs. 2 des BVG-Rundfunk sowie in Umsetzung der bereits genannten Fernseh-Richtlinie enthält der Entwurf inhaltliche Programmgrundsätze, wobei diese hinsichtlich der Anforderungen des BVG-Rundfunk im Vergleich zum Österreichischen Rundfunk in abgeschwächter Form vorgesehen werden. Im Hinblick auf die erwartete Vielzahl an Rundfunkveranstaltern kann man davon ausgehen, daß sich die Objektivität und Meinungsvielfalt aus der Gesamtheit des Programmangebotes ergeben werden. Die inhaltlichen Anforderungen an Kabelhörfunkprogramme sind jenen im Regionalradiogesetz vergleichbar.

Neben der Regelung von programmschöpferischem ("aktivem") Kabelrundfunk berücksichtigt der Entwurf auch die schon bisher in Österreich übliche integrale (somit inhaltlich vollständige, unveränderte und zeitgleiche) Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen. Mit der für Weiterverbreitungen vorgeschriebenen Anzeigepflicht soll keinesfalls der Eindruck einer behördlichen Kontrolle über derartige Programme vermittelt werden. Vielmehr kommt die Bedeutung der Anzeigepflicht ausschließlich für den Fall von besonders schwerwiegenden Verstößen dieser Programme gegen die europäischen Mindeststandards, wie sie in der Fernseh-Richtlinie und im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (im folgenden: Fernsehübereinkommen) vorgesehen sind, zum Tragen. Da bei derartigen schwerwiegenden Verstößen - etwa gegen Jugendschutzbestimmungen - die europäischen Regelungen ein Streitschlichtungsverfahren zwischen Sende- und Empfangstaat vorsehen bzw. bei dessen Erfolglosigkeit auch die vorläufige Suspendierung der Weiterverbreitung ermöglichen, bedarf es einer grundsätzlichen Information der Behörde, welche Programme in Österreich weiterverbreitet werden.

Der Entwurf sieht schließlich in seinem Artikel II auch den Entfall jener Bestimmungen der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen vor, welche durch die vorliegenden Regelungen obsolet werden. Durch den Entwurf werden die Verpflichtungen des Kabel-Rundfunkveranstalters, die sich aus anderen Bundesgesetzen wie etwa dem Mediengesetz, Pornographiegesetz, Verbotsgegesetz etc. ergeben, nicht berührt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des Kabel-Rundfunkgesetzes stützt sich auf Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, und auf den Kompetenztatbestand "Fernmeldewesen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Von der in Art. I Abs. 2 des BVG-Rundfunk enthaltenen Ermächtigung wird allerdings hier - wie schon oben betont - nur hinsichtlich des über Kabelnetze verbreiteten Rundfunks Gebrauch gemacht. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt daher nicht die Regelung des terrestrischen bzw. über Satellit verbreiteten Fernsehens. Terrestrischer Hörfunk ist bereits im Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, geregelt.

B. Kosten:

Zu den Kosten, die dem Bund aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes voraussichtlich entstehen werden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Da nunmehr als Vollzugsorgan dieselbe Behörde sowohl für den terrestrischen Hörfunk als auch für den Kabelrundfunk zuständig ist, wird von einem erhöhten Sitzungsaufwand gegenüber dem für die Regionalradiobehörde nach dem Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 506/1993 prognostizierten Aufwand an Sitzungsgeldern und Reisegebühren auszugehen sein. Schätzungsweise dürfte sich die Anzahl an

Sitzungen und damit der Aufwand um rund ein Drittel erhöhen. Als Vergleichswert kann somit der tatsächliche Aufwand an Sitzungsgeldern und Reisegebühren für die Regionalradiobehörde im Jahre 1994 herangezogen werden. Dieser umfaßte 492.176 S; damit ergäbe sich ein jährlicher Aufwand für die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde von insgesamt etwa 660.000 S, wobei rund 168.000 S auf Grund der Vollziehung dieses Bundesgesetzes anfielen.

Für den nach § 11 des Entwurfes vorgesehenen Beirat für Kabel-Rundfunk, der nur dann zusammenzutreten hat, wenn die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dies für erforderlich erachtet, wird von einem zusätzlichen Aufwand von rund 100.000 S jährlich ausgegangen.

Für die Rechtsaufsicht, die von der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes, die mit der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes ident ist (welche wiederum weitgehend mit der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes übereinstimmt) wahrgenommen wird, läßt sich - vorsichtig geschätzt - von etwa einem Viertel an Mehraufwand gegenüber der bisherigen Veranschlagung von 360.000 S pro Jahr, somit 450.000 S ausgehen.

Für die konzeptive und administrative Unterstützung der genannten Behörden wird eine Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Dienst) zusätzlich zu den zwei bereits bestehenden juristischen Planstellen in der Geschäftsstelle der Regionalradiobehörde erforderlich sein.

C. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der vorliegende Entwurf enthält ausschließlich Regelungen für Kabelfernsehen und Kabelhörfunk. Die Verbreitung von Rundfunkprogrammen auf drahtlosem, terrestrischen Weg und die Verbreitung über Satelliten bleibt, soferne sie nicht bereits vom Regionalradiogesetz erfaßt ist, späteren gesetzlichen Regelungen vorbehalten.

Abs. 2 soll klarstellen, daß durch den vorliegenden Entwurf der Österreichische Rundfunk nicht berührt wird. Der ORF bleibt weiterhin allein dem Rundfunkgesetz, BGBI. Nr. 379/1984, unterworfen. Daraus folgend wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der ORF in seiner Gestion nur den in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Beschränkungen unterworfen. In diesem Sinne enthält das Kabel-Rundfunkgesetz auch keinerlei Ermächtigungen oder Beschränkungen für den ORF, sodaß sich etwa die Zulässigkeit eines vom ORF veranstalteten Kabel-Fernsehprogrammes einzig auf Grundlage des Rundfunkgesetzes beurteilen läßt. Sollte der ORF ein solches Programm verbreiten wollen, so wird er hiefür nur die Zustimmung der nach dem Rundfunkgesetz zuständigen Organe erzielen müssen. Ein solches Programm wäre allerdings weder anzeigenpflichtig noch genehmigungspflichtig nach dem Kabel-Rundfunkgesetz.

Diese Abgrenzung ist insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, weil der ORF einen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag und auch einen "Vollversorgungs-Auftrag" hat und für die Besorgung seiner Aufgabe - neben den Werbeeinnahmen - ein Programmentgelt erhält. Würde man dem ORF den Weg eröffnen, Programme auf Grundlage des Kabel-Rundfunkgesetzes zu veranstalten, so würde dies die auf Basis der geltenden Rechtsordnung kaum beantwortbaren Frage nach dem Charakter eines solchen Programmes aufwerfen. Es wäre etwa unklar, ob der ORF auch hinsichtlich dieses Programmes an seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag gebunden ist (der für ihn wohl unbeschränkt zu gelten hat) oder ob die inhaltlichen Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfes vom ORF zu beachten sind.

Das oben Angeführte beeinträchtigt freilich nicht den ORF in seiner wirtschaftlichen Gestion. Er kann insbesondere weiterhin Programme oder Übertragungsrechte an Kabel-Rundfunkveranstalter abgeben und kann mit diesen im Bereich der Programmherstellung kooperieren.

Zu § 2:

Z 1 definiert den Kabel-Rundfunkveranstalter. Dieser kann die Programme entweder selbst als Betreiber eines Kabelnetzes verbreiten oder seine Programme durch einen Kabelnetzbetreiber, der nicht selbst Rundfunk-Veranstalter sein muß, verbreiten lassen. Der Kabel-Rundfunkveranstalter ist entweder selbst programmschöpferisch tätig, indem er die Programme zum Beispiel selbst produziert, oder aber von einem oder mehreren Dritten (Programmzulieferer, z.B. in Form einer "Programmgesellschaft") erwirbt und unter eigener (rundfunkrechtlicher) Verantwortung verbreitet. Weiters ist auch die Zusammenstellung eines Programms aus Teilen von Programmen anderer Veranstalter oder die bloß teilweise Wiedergabe solcher Programme als Veranstaltung von Rundfunk zu qualifizieren.

Wer von den an der Rundfunkveranstaltung Beteiligten (wie zum Beispiel Programmhersteller, Kabelnetzbetreiber, Programmvertriebsgesellschaften) Kabel-Rundfunkveranstalter ist und damit insbesondere die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten hat, wird vor allem an Hand des vertraglich festgelegten Rechtsverhältnisses zwischen den einzelnen Beteiligten festzustellen sein, woraus hervorgeht, in wessen Verantwortung ein Programm verbreitet wird. Kann aufgrund der Vertragsgestaltung diese Verantwortung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sieht der Entwurf vor, daß der Betreiber des Kabelnetzes, welcher das betreffende Programm einspeist und verbreitet, Kabel-Rundfunkveranstalter ist.

Nur dann, wenn die Verbreitung von Programmen an die Allgemeinheit zunächst nicht durch den Kabel-Rundfunkveranstalter bzw. in dessen Auftrag durch einen Kabelnetzbetreiber erfolgt, sondern durch einen anderen (in- oder ausländischen) Rundfunkveranstalter vorgenommen wird und diese

Programme gleichzeitig, vollständig und unverändert in einem Kabelnetz weiterverbreitet werden, liegt keine Rundfunkveranstaltung vor. Erfaßt wird damit der sogenannte "Integralgrundsatz", wie er bisher in § 20 Abs. 1 Satz 2 der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen normiert war. Der Tatbestand der Weiterverbreitung kann insbesondere auch durch die Zusammenschaltung von einzelnen Kabelnetzen erfüllt werden, in welchen die Programme integral den angeschlossenen Haushalten zugeführt werden.

§ 2 Z 1 zweiter Satz sieht weiters vor, daß als Kabel-Rundfunkveranstaltung auch die Ermöglichung des Empfangs von Programmen in einem Kabelnetz gilt, soferne die betreffenden Sendesignale von der Allgemeinheit ohne die Zuführung über Kabel (terrestrisch oder über Satelliteneinzelempfangsanlagen) nicht empfangbar sind. Insbesondere ist dabei an Programme gedacht, die Teile in Form von Programmfenstern enthalten, welche speziell auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind. Letzteres kann sich beispielsweise durch die Zusammensetzung und die Struktur der Sendungen, die Sprache der Aussendungen, die Berichterstattung über österreichische Sportereignisse oder die Herkunft der Werbeaufträge beziehungsweise Werbung für speziell in Österreich erhältliche Produkte ergeben. Werden derartige - im Regelfall über Satellit verbreitete - Programme, die zunächst nur von bestimmten Kabelbetreibern decodiert bzw. entschlüsselt werden können, in ein Kabelnetz eingespeist, fällt auch dieser Vorgang unter den Begriff der Verbreitung und somit der Kabel-Rundfunkveranstaltung. Hingegen ist die in ein Kabelnetz vorgenommene Einspeisung solcher Satellitenrundfunksignale, die von der Allgemeinheit auch ohne Anschluß an das Kabelnetz empfangbar sind - nämlich durch Satelliteneinzelempfangsanlagen (allenfalls auch unter Verwendung von im Handel erhältlichen Decodern, z.B. für an die Allgemeinheit gerichtete "pay-TV" - Programme) - nicht von der Definition des § 2 Z 1 Satz 2 erfaßt.

Die Z 3 und 4 treffen die ebenbeschriebene Unterscheidung. Solche Dienste, die nur auf individuellen Abruf des Konsumenten bzw. Abonnenten empfangbar sind (sogenannte "Punkt zu Punkt Dienste" wie "video on demand") fallen nicht unter diese Begriffe.

Der Entwurf enthält einzelne Vorschriften die sich nur auf die integrale Weiterverbreitung von Programmen beziehen (vgl. § 4 Abs. 2, §§ 36 bis 38 sowie § 43 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes).

Die Z 5, 6 und 7 unterscheiden zwischen Voll-, Sparten und Fensterprogrammen. Als besondere Programmform sieht der Entwurf in Z 8 schließlich Kabelinformationsprogramme vor.

Voll- und Spartenprogramme können sowohl als Fensterprogramm innerhalb eines Rahmenprogramms, welches ebenfalls wieder ein Voll- oder Spartenprogramm sein kann, oder aber als eigenständige Programme verbreitet werden. Die Unterscheidung zwischen Voll- und Spartenprogrammen ist vor allem hinsichtlich § 13 Abs. 2 wesentlich, da Veranstalter von Spartenprogrammen von der dort festgelegten Verpflichtung, insbesondere das öffentliche, kulturelle

und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet unter Beteiligung der wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Programm darzustellen, gemäß § 13 Abs. 3 ausgenommen sind. Spartenprogramme sind beispielsweise reine Spielfilm-, Musik- oder Sportprogramme bzw. solche, wo derlei Programme nur in eindeutig untergeordnetem Verhältnis durch andere Inhalte, wie zum Beispiel durch Werbesendungen, unterbrochen werden. Soferne Spartenprogramme Nachrichten- bzw. Informationssendungen enthalten, unterliegen diese ebenfalls den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt.

Für das Verhältnis zwischen Fenster- und Rahmenprogramm ist charakteristisch, daß diese Programme jeweils unter der Verantwortung von unterschiedlichen Kabel-Rundfunkveranstaltern verbreitet werden und jeder von diesen entweder anzeigen- oder zulassungspflichtig ist. Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß ein Kabel-Rundfunkveranstalter Programme oder Programmteile von einem Dritten erwirbt und diese- unter eigener Verantwortung- verbreitet.

Z 8 definiert die Kabelinformationsprogramme. Diese ermöglichen es Kabelnetzbetreibern unter eigener Verantwortung in erster Linie über lokale Ereignisse zu informieren, wie z.B. Ankündigungen über das örtliche Fremdenverkehrsangebot, Straßenverkehrsberichte etc. zu verbreiten. Die Besonderheit einer Qualifizierung eines Programms als Kabelinformationsprogramm ist, daß dieses - auch wenn das Programm länger als 120 Minuten verbreitet wird - nur anzeigenpflichtig, nicht aber zulassungspflichtig ist, soferne es keine kommerzielle Werbung enthält.

Z 9 definiert Kabeltext in Anlehnung an die bisherige Definition in § 24a der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, die im Hinblick auf Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 keine Kurzbezeichnung "Rundfunkverordnung" mehr hat. Die Verbreitung von Kabeltext gilt als Veranstaltung von Rundfunk, ist aber gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 nur anzeigenpflichtig.

Zu § 3:

Die Verbreitung von Programmen bedarf, soferne nicht ein Tatbestand nach § 4 Abs. 1 vorliegt, einer Zulassung. Als Zulassungsbehörde wird die auch für die Erteilung von Zulassungen nach dem Regionalradiogesetz zuständige Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde (die in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 als "Regionalradiobehörde" bezeichnet wurde) vorgesehen, wobei für den Vollzug der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes das von der Landeshauptmännerkonferenz vorzuschlagende dritte Mitglied nicht aus einem bestimmten Bundesland - wie dies in § 13 Abs. 4 Z 2 des Entwurfes für eine Novelle des Regionalradiogesetzes vorgesehen ist - stammen muß. Der Grund für diese Abweichung ist, daß die Veranstaltung von Kabelrundfunk nicht - wie beim regionalen und lokalen terrestrischen Hörfunk - jeweils nur in einem bestimmten Bundesland zulässig, sondern etwa auch eine bundesländerübergreifende Verbreitung denkbar ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sieht vor, daß bestimmte Kabel-Rundfunkveranstaltungen sowie die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nicht zulassungspflichtig, sondern lediglich anzeigepflichtig sind (mit Ausnahme der Bagatellgrenze von nicht mehr als 10 Haushalten). Die Anzeigepflicht trifft den Kabel-Rundfunkveranstalter bzw. den Betreiber des Kabelnetzes, in welchem die Veranstaltungen gemäß Abs. 1 bzw. die Weiterverbreitung erfolgen.

Die Anzeige für Veranstaltungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 hat Namen, Anschrift, den allfälligen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten des Veranstalters sowie Nachweise über die Staatszugehörigkeit des Veranstalters zu enthalten, das Nichtvorliegen der Ausschlußgründe des § 5 Abs. 2 zu belegen sowie Angaben über die Beteiligung von EWR-Ausländern aufzuweisen; im Falle der Beteiligung von Medieninhabern ist eine Darlegung der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 6 des Entwurfes erforderlich. Weiters ist anzugeben, aus welchem der in den Z 1 bis 4 des § 4 Abs. 1 genannten Gründe das Programm nicht zulassungs- sondern nur anzeigepflichtig ist. Die Aufnahme der Veranstaltung ist ohne Bewilligung der Behörde jederzeit möglich, zu beachten ist jedoch, daß die Kabel-Rundfunkveranstalter auch in diesen Fällen grundsätzlich - soweit nicht besonderes bestimmt ist (vgl. § 13 Abs. 3) - an die Bestimmungen des Entwurfes gebunden sind. Daher bleibt es der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aber auch der Aufsichtsbehörde (§§ 39 ff.) unbenommen, Veranstalter nach Abs. 1 zu bestimmten Angaben, z.B. über Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen aufzufordern.

Keiner Zulassung bedürfen zunächst Programme, deren Sendedauer nicht länger als zwei Stunden täglich beträgt; Wiederholungen dieses Programms oder Teile desselben sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper werden in diesen Zeitraum nicht eingerechnet. Nur anzeigepflichtig sind Kabel-Rundfunkveranstaltungen in Gebäuden oder Gebäudekomplexen, wie Spitäler, Schulen, Hotels etc., wobei aus § 4 Abs. 2 letzter Satz zu schließen ist, daß es sich bei der Z 3 des Abs. 1 dieser Bestimmung nicht um Gebäude mit Privathaushalten handelt. Eine Versorgung von Privathaushalten ist andererseits erst dann anzeigepflichtig, wenn mehr als zehn Haushalte an das Kabelnetz angeschlossen sind.

Anzeigepflichtig sind Kabelinformationsprogramme, soferne sie keine Werbung enthalten. Unter Werbung ist die Zurverfügungstellung von Sendezeit an Dritte gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung zu verstehen, um den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Steht hingegen nicht der kommerzielle Aspekt der Werbung im Vordergrund, sondern dient die Sendung im Kabelinformationsprogramm etwa einer tatsächlichen Sachinformation - wie z.B. die Ankündigungen bestimmter Veranstaltungen in einem Fremdenverkehrsort - so ist, auch wenn für die

Verbreitung der Information von einem Dritten ein Entgelt an den Rundfunkveranstalter bezahlt wird, nicht von einer Werbesendung auszugehen.

Neben den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen ist auch die Weiterverbreitung von Programmen bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde seitens des Kabelnetzbetreibers anzeigenpflichtig; in der Anzeige sollten jedenfalls der Name des Programms und dessen Herkunft genannt werden. Eine weitere Überprüfung durch die Behörde wird grundsätzlich nicht zu erfolgen haben; es sei denn, es besteht der Verdacht der Weiterverbreitung eines Programms von einem "delokalisierten" Rundfunkveranstalter gemäß § 36 des Entwurfes. Bei sehr schweren Verstößen gegen bestimmte europarechtlich festgelegte Programmnormen ist unter restriktiven Voraussetzungen eine vorläufige Untersagung der Weiterverbreitung möglich (vgl. §§ 37 und 38).

Zu § 5:

Als Kabel-Rundfunkveranstalter kommen grundsätzlich sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Auch Kabelnetzbetreiber können Kabel-Rundfunkveranstalter sein. Angehörige von Vertragsparteien des EWR werden österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Wie im Regionalradiogesetz ist auch in diesem Entwurf zu beachten, daß Rundfunk seine Aufgabe im Sinne des BVG-Rundfunk nur in Unabhängigkeit vom Staat erfüllen kann. Daher normiert Abs. 2 gewisse Ausschlußgründe für staatliche oder staatsnahe Institutionen. Wie im Regionalradiogesetz wird die Kabel-Rundfunkveranstaltung auch durch Rechtsträger ausgeschlossen, an der die genannten Institutionen unmittelbar beteiligt sind. Ebenfalls muß - wie im Bereich des terrestrischen Hörfunks - auch beim Kabelrundfunk eine effektive Kontrolle der in den § 5 Abs. 2 und § 6 normierten Ausschlußgründe bzw. Verflechtungsverbote ermöglicht werden, weshalb § 5 Abs. 5 für juristische Personen die Verpflichtung auferlegt, Treuhandverhältnisse offenzulegen, sowie Anteile, Aktien oder Geschäftsanteile nur als Namensanteile vorzusehen. Da sich an eine Änderung der Eigentumsstruktur unter Umständen erhebliche Folgen knüpfen können (vgl. § 6 iVm § 42 des Entwurfes), ist es notwendig, die Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Trägergesellschaft des Kabel-Rundfunkveranstalters zu binden, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können.

Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 5 Abs. 6 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Kabel-Rundfunkveranstaltern. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.

Zu § 6:

Wie das Regionalradiogesetz enthält der Entwurf aus demokratiepolitischen Motiven Beschränkungen massenmedialer Querverbindungen zwischen Printmedien, Hörfunkveranstaltern und Kabel-Rundfunkveranstaltern im Interesse von Meinungsvielfalt und zur Aufrechterhaltung eines publizistischen Wettbewerbs. Auch hier gilt, daß die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen durch § 6 zwar in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß aber im Unterschied zur kartellrechtlichen Einzelfallentscheidung, ob mit der Beteiligung eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt verbunden ist, aufgrund der besonderen Struktur des österreichischen Printmedienmarktes eine zahlenmäßige Beteiligungsbegrenzung erforderlich erscheint.

Da im Unterschied zu Hörfunkveranstaltungen nach dem Regionalradiogesetz die Kabel-Rundfunkveranstaltung nach diesem Entwurf nicht nur innerhalb der Grenzen von jeweils einem Bundeslandes ermöglicht wird, enthält die vorliegende Bestimmung im Unterschied zu § 10 des Regionalradiogesetzes keine auf Bundesländer ausgerichteten Beteiligungsbeschränkungen. Auch von einer Beschränkung einer Beteiligungsmöglichkeit auf nur eine bestimmte Anzahl von Kabel-Rundfunkveranstaltern wurde abgesehen, da die den terrestrischen Hörfunkmarkt prägende beschränkte Zugangsmöglichkeit infolge der Frequenzknappheit im Bereich des Kabel-Rundfunks nicht gegeben ist.

Abs. 1 schließt zur Verwirklichung der genannten Zielsetzungen Inhaber von Tages- oder Wochenzeitungen als eigene Kabel-Rundfunkveranstalter oder etwa bei Vereinen als Mitglied von Kabel-Rundfunkveranstaltern aus. Medieninhaber im Sinne des Abs. 1 dürfen an einem Kabel-Rundfunkveranstalter nur dann beteiligt sein, wenn dieser in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert ist und das Ausmaß der Beteiligung an dem Kabel-Rundfunkveranstalter nicht mehr als 26 vH beträgt. Um gegen Umgehungs- oder Verschleierungskonstruktionen durchzugehen, wird auch verboten, daß der Zeitungsinhaber in irgendeiner Form beherrschenden Einfluß auf einen Programmveranstalter ausübt.

Wer an einem Medieninhaber in einem eine gewisse Einflußmöglichkeit indizierenden Ausmaß beteiligt oder aufgrund anderer Konstruktionen auf diesen einen beherrschenden Einfluß hat, unterliegt gemäß Abs. 4 den gleichen Beschränkungen wie der Medieninhaber selbst. Abs. 4 überträgt die Beteiligungsbeschränkungen an Kabel-Rundfunkveranstaltern auf Verflechtungen etwa konzernmäßiger Art, die Medieninhaber im Sinne des Abs. 1 einschließen. Solcherart verbundene Unternehmen sollen zusammen ebenfalls den für Medieninhaber geltenden Beteiligungsgrenzen unterliegen.

Da die für eine Beschränkung der Medienverflechtung zwischen Printmedien und elektronischen Medien sprechenden Gründe ebenso für Verflechtungen innerhalb der Kabel-Rundfunkveranstalter

sowie zwischen Hörfunk- und Fernsehveranstaltern und Kabel-Rundfunkveranstaltern gelten, ordnet Abs. 5 eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auch für Kabel-Rundfunkveranstalter und Hörfunkveranstalter an, somit auch für den Österreichischen Rundfunk.

Zu § 7:

Der Antrag ist grundsätzlich auf die Zulassung der Verbreitung eines bestimmten Kabel-Rundfunkprogramms durch den Antragsteller in einem bestimmten Kabelnetz zu richten. Möchte der Kabel-Rundfunkveranstalter das Programm in einem anderen Kabelnetz verbreiten, bedarf es dafür keiner weiteren Zulassung, sondern nur einer Anzeige gemäß § 9 Abs. 4.

Wird hingegen ein Programm zunächst von einem Dritten, etwa einer Programmgesellschaft hergestellt und in der Folge von verschiedenen Kabel-Rundfunkveranstaltern (die selbst Kabelnetzbetreiber sein können aber nicht sein müssen) erworben und verbreitet, bedarf jeder Kabel-Rundfunkveranstalter einer Zulassung für die Verbreitung dieses Programms.

Zu § 8:

Antragsteller haben der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde den Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsangehörigkeit zu einem EWR-Staat zu erbringen, weiters im Falle der in § 5 Abs. 3 genannten Rechtsformen den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, Angaben über die Beteiligung von Fremden sowie über die in § 5 Abs. 5 und 6 festgelegten Eigentumsverhältnisse bzw. Anteile vorzulegen. Weiters ist das Ausmaß der Beteiligung von Zeitungsinhabern, Hörfunkveranstaltern nach dem Regionalradiogesetz oder anderen Kabel-Rundfunkveranstaltern usw. am Antragsteller darzulegen.

Die Glaubhaftmachung gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfs wird seitens des Antragstellers in der Regel durch eine schriftliche Darlegung des beabsichtigten Programms (Programmkonzept) erfolgen. Darin wird insbesondere die ProgrammGattung - ob Voll- oder Spartenprogramm - zu nennen sein, da sich hierbei unterschiedliche Anforderungen an die Programmgrundsätze gemäß § 13 des Entwurfs ergeben. Dabei ist auch anzugeben, wodurch der Antragsteller die Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 erfüllt sieht. Für den Fall, daß die Anforderungen des § 13 Abs. 2 durch das Gesamtangebot der in einem Kabelnetz verbreiteten Programme erfüllt werden soll, ist auch dies zu erläutern.

Die Vorlage des Vertrages mit dem Kabelnetzbetreiber soll in erster Linie Klarheit über das Rechtsverhältnis betreffend die Verbreitung des Programmes geben. Weiters soll die Zulassung nur dann erteilt werden, wenn die Verbreitung des Programms auch tatsächlich und konkret geplant ist.

Zu § 9:

Eine Zulassung soll konsequenterweise nicht an solche Antragsteller erteilt werden, welchen die anzeigepflichtige Veranstaltung von Kabel-Rundfunk aufgrund bewußt unrichtiger Angaben oder wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen gemäß § 42 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 5 untersagt wurde.

Wie im Regionalradiogesetz sieht der Entwurf auch für den Kabelrundfunk eine Befristung der Zulassungen vor, um einer möglichen Verkrustung im Rundfunkbereich entgegenzuwirken. Da jedoch beim Kabelrundfunk kein Auswahlverfahren stattfindet, dürfte die Wiedererteilung der Zulassung an einen Veranstalter, der sein Programm ordnungsgemäß verbreitet hat, die Regel sein. Satz 2 des Abs. 2 hat daher nicht nur eine Vertrauenschutzfunktion (wie vergleichsweise § 20 Abs. 3 des Regionalradiogesetzes), sondern auch dann Bedeutung, wenn die Zulassung gemäß § 42 entzogen worden ist und der betreffende Veranstalter erneut eine Zulassung beantragt.

Die Aufzählung der Kriterien in Abs. 3, die Gegenstand der Genehmigung sind, dient dem Zweck, die wesentlichsten Strukturen eines Programms in der Zulassung klar festzulegen. Entscheidungen, wie zum Beispiel in welchem zeitlichen Umfang ein Programm ausgestrahlt wird oder wieviele Fensterprogramme in ein Rahmenprogramm aufgenommen werden sollen, obliegen allein dem Kabel-Rundfunkveranstalter.

Zu § 10:

Aufgrund der besonderen medienpolitischen Bedeutung der Regelungen über die Beteiligungsverhältnisse sind Abweichungen von der Zulassung anzeigepflichtig. Sonstige Änderungen, die die Rundfunkveranstaltung betreffen, können vom Veranstalter jederzeit vorgenommen werden, für die wesentlichsten Elemente (Programmgattung, maximale Programmdauer, Anzahl und Umfang der Fensterprogramme sowie die Verbreitung in einem anderen Kabelnetz) ist allerdings ebenfalls eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Zu § 11:

Wie auch für Zulassungsentscheidungen nach dem Regionalradiogesetzesentwurf ist für die Zulassungsbehörde zur Beratung ein Beirat vorgesehen, der mit dem nach dem genannten Gesetzesentwurf eingerichteten Hörfunkbeirat ident ist. Der Beirat für Kabelrundfunk ist aus Vertretern der Interessensvertretungen, aus Sachverständigen aus dem Medienbereich und Technikern zusammengesetzt und gibt seine Gutachten nach Aufforderung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ab.

Zu § 13:

Die in Abs. 1 und 2 aufgezählten Programmgrundsätze sind im Vergleich zu den Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von geringerer Intensität formuliert und gehen mit jenen des § 4 des Regionalradiogesetzes konform. Die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 zielt in erster Linie auf Nachrichten- bzw. Informationssendungen ab. Die Verpflichtung nach Abs. 2 einer möglichst breiten Darstellung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet und der Beteiligung der gesellschaftsrelevanten Gruppen sieht der Entwurf wie das Regionalradiogesetz vor, wobei jedoch bei zulassungspflichtigen Programmen insbesondere auf die Ermessensregelung des § 8 Abs. 2, zweiter Satz zu verweisen ist. Wird von dieser Gebrauch gemacht, ist zu beachten, daß die Erfordernisse des § 13 Abs. 2 durch das Gesamtangebot der in einem Kabelnetz nach diesem Bundesgesetz "verbreiteten" Programme erfüllt werden müssen, wodurch lediglich "weiterverbreitete" Programme (wie zum Beispiel die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) nicht in die Beurteilung einzufließen haben.

Über die Einhaltung der Grundsätze hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde bei zulassungspflichtigen Veranstaltungen im Zulassungsverfahren aufgrund einer Prognoseentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfs zu befinden. Ebenso ist die Einhaltung der Programmgrundsätze im Rahmen der Rechtsaufsicht (§§ 39 ff. des Entwurfs) zu prüfen.

Spartenprogramme sind von der Verpflichtung des Abs. 2 ausgenommen, da diese definitionsgemäß thematisch beschränkt sind. Soferne diese Programme jedoch Nachrichten- bzw. Informationssendungen enthalten, unterliegen sie den Anforderungen des Abs. 1.

Für nur anzeigepflichtige Kabel-Rundfunkveranstaltungen gelten zwar die Grundsätze des Abs. 1, es ist jedoch zu bedenken, daß für diese die beschriebene Ermessensentscheidung in § 8 Abs. 2 mangels eines Zulassungsverfahrens nicht zur Anwendung kommt und diese somit immer den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen müßten. Aus gleichheitsrechtlicher Sicht hat jedoch im Falle einer allfälligen Beurteilung im Rahmen eines Rechtsaufsichtsverfahrens bezüglich solcher Veranstaltungen zu gelten, daß die Einhaltung der Grundsätze des § 13 Abs. 2 auch hier durch das Gesamtangebot der im selben Kabelnetz verbreiteten Programme erfüllt werden kann.

Zu §§ 14-28

Diese Bestimmungen stellen im wesentlichen die Umsetzung von Vorschriften der Fernseh-Richtlinie sowie des Europarats-Übereinkommens dar.

Zu § 14:

Abs. 1 ist auf Art. 7 (Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters) des Fernseh-Übereinkommens zurückzuführen. Ihr Inhalt ist aber von so grundlegender Bedeutung, daß sie auch für Hörfunk gerechtfertigt erscheint. Die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und Eigenverantwortlichkeit soll im Interesse einer keine Zweifel zulassenden Durchführung des Fernseh-Übereinkommens ausdrücklich normiert werden. Die Grundsätze des § 14 des Entwurfes bedeuten insbesondere, daß die Intimsphäre des einzelnen etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird sowie etwa, daß bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. Gesprächspartners gewahrt wird.

Abs. 2 setzt - gemeinsam mit § 15 des Entwurfes - Art. 22 der Fernseh-Richtlinie (Schutz der Minderjährigen) um. Wie bei § 2a des Rundfunkgesetzes wird die gleichlautende Bestimmung aus der Fernseh-Richtlinie in den Entwurf übernommen, da der Eindruck einer partiellen Derogation des § 283 des Strafgesetzbuches, der die genannten verbotenen Tätigkeiten zum Großteil, nicht aber vollständig erfaßt, auch hier vermieden werden soll.

Zu § 15:

Diese Bestimmung unterscheidet wie die Regelung in der Fernseh-Richtlinie zwischen "schweren Beeinträchtigungen", die grundsätzlich verboten sind, und solchen Programmen, die die angesprochenen Entwicklungen von Minderjährigen bloß "beeinträchtigen" können. Für diese Programme wird kein grundsätzliches Verbot ausgesprochen, vielmehr genügt hier, etwa mit der Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß sie üblicherweise nicht von Minderjährigen gesehen werden. Die Trennlinie zwischen beiden Kategorien wird entlang der Trennlinie zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits verlaufen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung setzt die Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 des Europarats-Übereinkommens um und gilt - auf Grund ihrer besonderen Bedeutung - auch für Hörfunkprogramme.

Zu § 17 bis 27:

Der Entwurf enthält neben Bestimmungen über die Werbung auch solche über Teleshopping. Unter Teleshopping werden solche Fernsehsendungen verstanden, die direkte Angebote an die Öffentlichkeit enthalten, um damit gegen Entgelt Waren einschließlich unbeweglicher Sachen abzusetzen oder Dienstleistungen zu erbringen, Rechte zu übertragen oder Verpflichtungen

einzuzeigen. Die Einbeziehung des Teleshoppings in die Werberegelungen erfolgt aus verbraucherschutzrechtlichen Motiven und zugleich im Hinblick auf die geplante Änderung der Fernseh-Richtlinie. Die geltende Fassung der Fernseh-Richtlinie enthält mit der Ausnahme einer Regelung über die Dauer für Teleshoppingsendungen (Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie) keine Bestimmungen über das Teleshopping, dies hindert jedoch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht, solche für die nach diesem Entwurf verbreiteten Programme bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Fernseh-Richtlinie vorzusehen.

Weiters beziehen sich manche der Werbevorschriften nur auf Fernsehwerbung, andere sowohl auf Werbung in Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die Differenzierung wird deswegen getroffen, weil hier Vorschriften der Fernseh-Richtlinie umgesetzt werden, die zwar für Fernsehprogramme, nicht aber für den Hörfunk gelten. Zugleich wird damit eine Ungleichbehandlung von Kabelhörfunk und Hörfunk nach dem Regionalradiogesetz vermieden.

§ 17 Abs. 1 und 2 gilt hinsichtlich der Werbung sowohl für Fernsehen als auch Hörfunk und sieht allgemeine Prinzipien für die Werbung vor. Unter Schleichwerbung wird die in § 7 Abs. 4 lit. b des Regionalradiogesetzes getroffene Definition verstanden. Schleichwerbung ist demnach die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Kabel-Rundfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

Als besondere Ausformung des Gebots, daß Werbung den Interessen der Verbraucher nicht schaden darf, erfaßt Abs. 2 neben der Schleichwerbung auch Werbung, die unterhalb der Schwelle bewußter Wahrnehmung liegt. Das sind etwa Werbesendungen, die die Werbewirkung durch unbewußt aufgenommene Botschaften oder durch Wirkung auf das Unterbewußtsein zu erzielen versuchen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung dient, was die Werbung betrifft, der innerstaatlichen Durchführung des Art. 13 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 des Fernseh-Übereinkommens.

Zu § 19:

Die Art. 11 ff. der Fernseh-Richtlinie legen die Mindeststandards für die Fernsehwerbung für Programme, die in den Mitgliedstaaten ausgestrahlt werden, fest. Insbesondere wird eine Obergrenze für die Frequenz von Unterbrechungen in Programmen eingeführt. Diese Mindeststandards sind somit

auch für Fernsehprogramme von Kabel-Rundfunkveranstaltern bindend (für den Österreichischen Rundfunk wurden sie durch die Rundfunkgesetz-Novelle 1993 umgesetzt). Gemäß Art. 3 der Fernseh-Richtlinie bleibt es den nationalen Gesetzgebern unbenommen, strengere Vorschriften für die Unterbrecherwerbung für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, zu erlassen; von dieser Möglichkeit wird im Entwurf jedoch kein Gebrauch gemacht.

Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 der Fernseh-Richtlinie legen die Form der Fernsehwerbung fest. Demnach muß Fernsehwerbung grundsätzlich zwischen Sendungen eingefügt werden, sie muß durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein und einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden. Die Unterbrechung von Programmen durch Werbesendungen wird unter Einhaltung bestimmter Vorschriften zugelassen. Wenn in diesem Zusammenhang von Rechten der Rechtsinhaber die Rede ist, so sind darunter in erster Linie die Urheberrechte und verwandte Rechte sowie die Rechte der Produzenten zu verstehen.

Die Unterbrechung von Programmen durch Werbesendungen darf gemäß Abs. 1 den Wert der Sendung nicht beeinträchtigen und soll die natürlichen Programmunterbrechungen (beispielsweise die Pausen bei Sport-Übertragungen) für Werbezwecke nutzen. Auf diesen Sonderfall geht insbesondere Abs. 2 ein, der ausdrücklich die Nutzung der Pausen bei deutlich strukturierten Ereignissen und Darbietungen vorschreibt.

Die Ausstrahlung größerer und in sich geschlossener audiovisueller Werke, wie Spielfilme oder Fernsehfilme, darf grundsätzlich unterbrochen werden. Diese Unterbrechungen durch Werbesendungen sind jedoch nur gestattet, wenn die programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Beträgt die programmierte Sendezeit mehr als 90 Minuten, so ist eine zweite Unterbrechung gestattet. Eine dritte Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer mehr als 110 Minuten beträgt. Für längere Sendungen gilt, daß eine weitere Unterbrechung zulässig ist, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens zwanzig Minuten zwei oder mehrere 45-Minuten-Zeiträume übersteigt. Als programmierte Sendezeit gilt die tatsächliche Dauer der ursprünglichen Sendung, abzüglich aller Pausen oder Unterbrechungen, geplant oder ungeplant, die die Fernseh-Ausstrahlung der Sendung verlängern.

Abs. 4 erster Satz gilt grundsätzlich für Werbung in Hörfunk und Fernsehen. Übertragungen von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und Nachrichtenmagazinen und Dokumentarfilmen haben von jeglicher Unterbrechung durch Werbesendungen freizubleiben. Übersteigt die programmierte Sendezeit von Nachrichtensendungen, Nachrichtenmagazinen und Dokumentarfilmen im Fernsehen allerdings 30 Minuten, so dürfen diese nur unterbrochen werden, wenn gemäß Abs. 3 zumindest ein voller Zeitraum von 20 Minuten erreicht wird.

Zu § 20:

Die Formulierung dieser Bestimmung geht auf Art. 12 der Fernseh-Richtlinie zurück.

Zu § 21:

Diese Bestimmung stellt - der Option in Art. 10 Abs. 1 der Fernseh-Richtlinie folgend - klar, daß die bloße Verwendung eines optischen Hinweises auf Werbesendungen nicht ausreicht.

Zu § 22:

Das Verbot der Tabakwerbung gilt für Hörfunk und Fernsehen.

Zu § 23:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem Art. 14 der Fernseh-Richtlinie und dem Art. 15 Abs. 3 und 4 des Fernseh - Übereinkommens. Angemerkt sei, daß die Art. 13 und 14 der Fernseh-Richtlinie durch die Bestimmung des § 22 des Entwurfes (Verbot der Tabakwerbung) und teilweise durch § 51 des Arzneimittelgesetzes (Verbot der Werbung für Arzneimittel, die der Rezeptpflicht unterliegen) als umgesetzt gelten können. Eine Ergänzung ist daher nur in dem in § 23 des Entwurfes vorgesehenen Umfang notwendig. Weiters sollen diese Bestimmungen § 51 des Arzneimittelgesetzes in seiner Geltung nicht berühren.

Zu § 24:

Teleshopping für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen ist absolut untersagt. Das Verbot gilt sowohl für verschreibungspflichtige als auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente und ärztliche Behandlungen, da auf die beratende Rolle des Apothekers bei der Abgabe von Medikamenten aus gesundheitspolitischen Motiven nicht verzichtet werden kann und auch die Motivation des Konsumenten, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, nicht durch werbeähnliche Maßnahmen beeinflußt werden soll.

Zu § 25:

Während Werbesendungen für Spirituosen untersagt sind, gelten für Getränke mit niedrigerem Alkoholgehalt, wie Wein, Bier und vergleichbare Getränke, die in § 25 vorgesehenen Beschränkungen.

Zu § 26:

Eine weitere Einschränkung erfahren Fernsehwerbesendungen und Teleshopping, die von Kabel-Rundfunkveranstaltern ausgestrahlt werden, durch § 26 des Entwurfes. Danach dürfen an Minderjährige keine direkten Kaufappelle gerichtet werden, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. In der Gestaltung ist weiters darauf zu achten, daß keine direkten Aufforderungen an Minderjährige gerichtet werden, daß ihr Vertrauen zu Eltern, Lehrern oder anderen Personen nicht ausgenutzt wird und daß Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen gezeigt werden. Diese Bestimmung geht auf Art. 16 der Fernseh-Richtlinie zurück und soll sicherstellen, daß Werbung, die sich an Kinder richtet oder Kinder einsetzt, deren Interessen nicht schadet und deren besondere Beeindruckbarkeit berücksichtigt.

Zu § 27:

Diese Bestimmung legt die maximal zulässigen Werbezeiten fest. Wie im Rundfunkgesetz erfolgt die Begrenzung der Fernsehwerbung in Bezug auf den täglichen Anteil an der Gesamtsendezeit mit 15 vH. Für Kabel-Hörfunkprogramme wird - gleichlautend mit dem Regionalradiogesetz - eine absolute 90 Minuten-Grenze vorgesehen. Der zweite Satz des Abs. 1 geht auf Art. 18 Abs. 1, zweiter Satz der Fernseh-Richtlinie zurück.

Abs. 2 entspricht Art. 18 Abs. 2 der Fernseh-Richtlinie und § 5 Abs. 6, zweiter Satz des Rundfunkgesetzes.

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 3 der Fernseh-Richtlinie um.

Zu § 28:

In Abs. 1 wird gemäß Art. 1 lit. d der Fernseh-Richtlinie festgelegt, was unter Patronanzsendungen zu verstehen ist, die in der Fernseh-Richtlinie als "Sponsoring" bezeichnet werden.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen Art. 17 der Fernseh-Richtlinie beziehungsweise § 7 Abs. 5 des Regionalradiogesetzes. Untersagt sind insbesondere die Beeinflussung von Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung durch den Auftraggeber (Abs. 2 Z 1), die Aufforderung zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder von Dritten (Abs. 2 Z 3) und die finanzielle Unterstützung von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information (Abs. 4). Ähnlich wie Werbesendungen sind auch Patronanzsendungen durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Anfang und Ende des Programms eindeutig zu kennzeichnen (Abs. 2 Z 2). Diese An- und Absage ist nur in die Werbezeit einzurechnen, wenn es sich um eine gestaltete An- und Absage von Patronanzsendungen handelt (§ 17 Abs. 1). Das ist nicht der Fall, wenn auf die

Finanzierung durch den Sponsor bloß in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen wird. Dazu kann neben oder anstelle des Namens des Sponsors auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

Abs. 3 schließt die finanzielle Unterstützung ("Sponsoring") von Rundfunksendungen aus, deren Auftraggeber sich hauptsächlich mit der Herstellung oder dem Verkauf von Erzeugnissen oder der Erbringung von Dienstleistungen beschäftigt, für die Werbung gemäß diesem Entwurf oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist. Darunter sind insbesondere die Werbeverbote in § 51 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983, allenfalls auch die Beschränkungen in § 25 des Ärztegesetzes, BGBI. Nr. 373/1984, und in § 52 Abs. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfediene, BGBI. Nr. 102/1961, zu verstehen.

Zu § 29:

Wie § 13 des Regionalradiogesetzes sieht der Entwurf entsprechende Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten vor, um eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Abs. 2 dient auch zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 (Recht auf Gegendarstellung) des Fernseh-Übereinkommens.

Abs. 3 beinhaltet die bisher in § 24c der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen normierte Impressumspflicht für Kabeltextveranstalter.

Zu § 30:

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes sowie § 6 des Regionalradio- gesetzes. Auch der über Kabel verbreitete Rundfunk erscheint in Krisen- und Katastrophenfällen und gerade im lokalen Bereich geeignet, aus übergeordneten öffentlichen Interessen für solche Notfälle kostenlos zur Verfügung zu stehen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung soll im Interesse einer Gewährung der entsprechenden rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter sicherstellen, wobei ab einer gewissen, für eine effektive Mitbestimmung notwendigen Mindestgröße (angelehnt an § 40 des Arbeitsverfassungsgesetzes) ebenso wie in § 11 des Regionalradiogesetzes die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts im Sinne des § 5 Mediengesetz verpflichtend vorgeschrieben ist.

Zu den §§ 32 ff.:

In Umsetzung der Art. 4 und 5 der Fernseh-Richtlinie enthält der Entwurf Regelungen über die Förderung der europäischen Programmquoten für Fernsehprogramme. Wesentlich erscheint zunächst der Hinweis auf § 35 des Entwurfes, welcher Art. 9 der Fernseh-Richtlinie umsetzt: Nach Art. 9 der Richtlinie gilt das Kapitel über die "Förderung und Verbreitung der Herstellung von Fernsehprogrammen" nicht für Fernsehsendungen mit lokalem Charakter, die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind. Demnach wird die Geltung der §§ 32 bis 34 des Entwurfes für die Verbreitung von Fernsehprogrammen ausgeschlossen, wenn die Verbreitung nur innerhalb der Grenze eines Bundeslandes erfolgt. Wird allerdings das auf diese Weise örtliche begrenzt verbreitete Programm über die lokale Erstausstrahlung hinaus bundesweit (über weitere Kabelnetze) weiterverbreitet, so gelten diese Bestimmungen. Von einer bundesweiten Weiterverbreitung ist dann auszugehen, wenn ein Kabelnetz bzw. die Zusammenschaltung von mehreren Kabelnetzen so beschaffen ist, daß das betreffende Programm in jedem Bundesland empfangen werden kann.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften überläßt den Mitgliedstaaten die Auslegung der einschränkenden Textpassagen und läßt offen, was unter "im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln" sowie unter "geeigneten Kriterien" zu verstehen ist. Im gegebenen Zusammenhang wird insbesondere auf die wirtschaftliche Lebens- und Leistungsfähigkeit von Kabel-Rundfunkveranstaltern zu achten sein, welche etwa mit jener der großen europäischen (öffentliche-rechtlichen und privaten) Rundfunkbetreiber nicht vergleichbar ist. Dennoch sollten Kabel-Rundfunkveranstalter bei der Auswahl von Kaufprogrammen das Kriterium des "europäischen" Ursprungslandes grundsätzlich in Betracht ziehen, wobei sich die Definition von "europäisch" gemäß der Fernseh-Richtlinie auf alle Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Europäischen Union) bezieht, sowie auf solche aus Drittländern, die Vertragsparteien des Europarat-Übereinkommens sind und aus anderen europäischen Drittländern, soferne diese Drittländer entsprechende Abkommen mit Österreich oder der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen haben und die Werke im wesentlichen unter Mitwirkung von in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern geschaffen wurden. Die Werke müssen überdies von Autoren und Arbeitnehmern geschaffen werden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europarat-Übereinkommens sind, ansässig sind. Koproduktionen gelten dann zur Gänze als "europäische Werke", wenn die Koproduktion von europäischen Herstellern kontrolliert wird und gleichzeitig zumindest die Hälfte der gesamten Koproduktionskosten von europäischen Partnern aufgebracht wird. Werden nun Werke, die nach den oben dargestellten Kriterien nicht als europäische Werke gelten, in Koproduktion mit außereuropäischen Partnern hergestellt, so gelten diese proportional zum europäischen Anteil an den Gesamtproduktionskosten als "europäische Werke" und werden lediglich proportional in die Programmquote eingerechnet.

Zu § 33:

Als zweite in der Fernseh-Richtlinie vorgesehene Maßnahme zur Förderung der europäischen Programmproduktion werden die Fernseh-Veranstalter dazu verpflichtet, zumindest 10 vH ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht, oder - wahlweise - 10 vH ihrer für die Programmgestaltung aufgewendeten Haushaltsmittel der Sendung von Programmen vorzubehalten, die von "unabhängigen Produzenten" stammen.

"Praktisch durchführbar" im Sinne des § 33 bedeutet, daß nur dann Werke von unabhängigen Produzenten zu berücksichtigen sind, wenn diese in ausreichender technischer und professioneller Qualität angeboten werden und den inhaltlichen Anforderungen dieses Entwurfes genügen. Unter "angemessenen Mitteln" ist zu verstehen, daß nur dann Werke von unabhängigen Produzenten zu berücksichtigen sind, wenn diese zu marktüblichen und für die Kabel-Rundfunkveranstalter nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tragbaren Preisen angeboten werden, wobei zu bedenken ist, daß die Preise solcher Werke im allgemeinen höher liegen, als für Kaufproduktionen außereuropäischen Ursprungs.

Der dritte Satz dieser Bestimmung sieht darüber hinaus vor, einen "angemessenen Anteil" solchen Werken vorzubehalten, die nicht älter als fünf Jahre, gerechnet ab der Herstellung des Werkes, sind. Als "angemessen" gilt ein Anteil von mindestens 20 vH aller von unabhängigen Produzenten hergestellten und durch den Kabel-Rundfunkveranstalter verbreiteten Werke innerhalb eines Kalenderjahres.

Zu § 34:

Die Kabel-Rundfunkveranstalter werden dazu verpflichtet, über das Sendeprofil und die Herkunft der Sendungen gemäß den §§ 32 und 33 Aufzeichnungen zu führen und diese der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde bis 30. Juni jeden Jahres vorzulegen. Diese Berichte sollen alle Angaben enthalten, die die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht an die Kommission benötigt, insbesondere:

1. Angaben über die Gesamtdauer aller Sendungen im Fernsehprogramm des Kabelrundfunkveranstalters, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen bestehen;
2. Angaben über die als "europäische Werke" geltenden Programme;
3. eine Aufstellung aller als "Werke unabhängiger Produzenten" geltenden Programme;
4. kumulierte Angaben über die Sendedauer der jeweiligen Kategorien (nicht-europäische Werke, europäische Werke, Werke von unabhängigen Produzenten, neuere Werke unabhängiger Hersteller);
5. gegebenenfalls nähere Angaben gemäß § 32, sollte die Herkunft von Werken nicht zweifelsfrei feststehen.

Berichtszeitraum ist immer das vorangegangene Kalenderjahr.

Zu § 35:

Vgl. die Anmerkungen zu § 32.

Zu § 36:

Abs. 1 untersagt die Weiterverbreitung von Programmen in österreichischen Kabelnetzen, die vom Ausland aus - im Regelfall über Satellit - speziell für das österreichische Publikum gestaltet und verbreitet werden, wobei Voraussetzung ist, daß sich der Rundfunkveranstalter gerade deswegen im Sendestaat niedergelassen hat, um sich den Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung zu entziehen.

Programme, die nach dem vorliegenden Kabelrundfunk-Gesetz verbreitet werden dürften, sind jedenfalls von dieser Regelung nicht betroffen, nur weil sie auch über Satellit abgestrahlt und entschlüsselt oder nichtentschlüsselt empfangbar sind und der österreichische Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung für Satellitenrundfunk noch nicht erlassen hat.

Die Bestimmung steht im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, wonach ein Mitgliedstaat der Europäischen Union das Recht behält, Maßnahmen gegen einen Fernsehveranstalter zu ergreifen, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, dessen Tätigkeit aber ganz oder vorwiegend auf das Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates ausgerichtet ist, wenn diese Niederlassung erfolgt ist, damit sich dieser Fernsehveranstalter den Regelungen entzieht, die auf ihn anwendbar wären, wenn er im Gebiet des ersten Mitgliedstaates niedergelassen wäre (vgl. die Rechtssprechung des EuGH in den Fällen Van Binsbergen, Urteil vom 3.12.1974, Rs. 33/74, Slg. 1974, S. 1299 und TV 10 SA Commissariaat voor de Media, Urteil vom 5.10.1994, Rs. C-23./93, Slg. 1994, I 4795). Der Niederlassungsbegriff umfaßt nach den Kriterien, wie sie vom EuGH in seinem Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache "Factortame" (Urteil vom 25. Juli 1991, Rs. C-221/89, Slg. 1991, I 3905) festgelegt wurden, die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit.

Ebenfalls steht diese Bestimmung im Einklang mit der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Groppera Radio AG u.a. gegen die Schweiz (EGMR Urteil vom 28. März 1990 - Series A No. 173) hinsichtlich der Art. 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Abs. 1 stellt auf die Weiterverbreitung im Sinne des Entwurfes ab, das heißt, diese Bestimmung erfaßt jene Fälle, in welchen Programme auch unabhängig von der Einspeisung in ein Kabelnetz von der Allgemeinheit empfangen werden können, wie vor allem durch Satelliteneinzelempfangsanlagen. Dazu zählt insbesondere auch der Empfang von verschlüsselten Satellitensignalen, für welche die

entsprechenden technischen Entschlüsselungsvorrichtungen im Handel erhältlich sind und die Signale nicht nur für die Verbreitung in Kabelnetzen vorbehalten sind.

Werden hingegen Fernsehprogramme in nur für Kabelnetzbetreiber entschlüsselbarer Weise über Satellit ausgestrahlt, liegt eine Veranstaltung von Kabel-Rundfunk im Sinne des § 2 Z 1, 2. Satz vor und somit keine Weiterverbreitung (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2 Z 1).

Aus dem Zusammenhang mit § 43 Abs. 2 Z 3 ergibt sich, daß die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms im oben geschilderten Sinn einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, sobald die Weiterverbreitung ebendieses Programms durch eine Verordnung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde untersagt worden ist. Durch das Gebot an die Behörde zur Erlassung einer Verordnung ist klargestellt, daß die Prüfung und Beurteilung, ob ein Programm den Umgehungstatbestand erfüllt, nicht dem Betreiber des Kabelnetzes überlassen sein soll, sondern der Behörde obliegt.

Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 hat auch zur Konsequenz, daß technische Entschlüsselungsvorrichtungen (Decoder) im Handel nicht verbreitet werden dürfen, da sonst eine Ungleichbehandlung zwischen Kabel- und individuellem Satellitenempfang (über Parabolantennen) entstehen würde.

Zu den §§ 37 und 38:

Der Entwurf sieht Bestimmungen vor, die in ganz bestimmten *A u s n a h m e f ä l l e n* der Behörde die Möglichkeit geben, eine Weiterverbreitung für Fernsehprogramme durch Verordnung vorläufig zu untersagen. Diese Möglichkeit ist in den Art. 2 Abs. 2 der Fernseh-Richtlinie sowie in Art. 24 des Europarats-Übereinkommens vorgesehen und erfährt ihre Rechtfertigung dadurch, daß bei sehr schwerwiegenden Verstößen gegen die europäischen Mindeststandards für Fernsehprogramme ein Schutz von im öffentlichen Interesse gelegenen Rechtsgütern (wie insbesondere der Schutz von Minderjährigen) letztlich nur durch eine Aussetzung der Weiterverbreitung der diese Rechtsgüter verletzenden Programme erreicht werden kann. Die Bestimmungen sind so abgefaßt, daß eine Aussetzung nur als das letzte Mittel nach erfolgloser Durchführung eines Konsultations- bzw. Streitschlichtungsverfahrens in Frage kommt.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Fernsehprogrammen, deren Sendestaat ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, solchen, wo dieser Vertragspartei des Europarats-Übereinkommens ist oder ein Drittstaat ist. Diese Differenzierung ist zunächst aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Europarats-Übereinkommens erforderlich, wonach die Fernseh-Richtlinie zwischen den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaften Vorrang vor dem Fernseh-Übereinkommen genießt. Für Drittstaaten gelten als Beurteilungsmaßstab ebenfalls die Anforderungen des Europarats-

Übereinkommens, wobei jedoch das Verfahren vor dem Ständigen Ausschuß nicht zur Anwendung kommt. Eine gütliche Beilegung der Streitigkeit ist aber in jedem Fall anzustreben.

Die Beurteilung, welcher Staat Sendestaat bzw. sendende Vertragspartei ist, ist nach der jeweiligen europarechtlichen Regelung (Fernseh-Richtlinie oder Übereinkommen) zu beurteilen.

Die Untersagung der Weiterverbreitung erfolgt durch Verordnung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Für die Konsultationen mit dem Sendestaat ist der zur Vollziehung des Entwurfs berufene Bundeskanzler zuständig.

Für in Österreich hergestellte Programme, die in Österreich weiterverbreitet werden, kann Mißständen durch die Rechtsaufsicht über die Kabel-Rundfunkveranstalter (§§ 39 ff des Entwurfs) entgegengewirkt werden.

Die §§ 37 und 38 enthalten keine dem § 36 Abs. 2 entsprechende Bestimmung, da gemäß Art. 2 Abs. 2 der Fernseh-Richtlinie nur die Weiterverbreitung vorläufig ausgesetzt werden kann, hingegen Maßnahmen, die den individuellen Empfang über Satelliteneinzelempfangsanlagen betreffen, nicht ausdrücklich genannt werden. Nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 8. Juli 1996 soll mit der Änderung der Fernseh-Richtlinie jedoch auch die Abweichung vom Grundsatz des freien Empfangs (analog der Bestimmung über die Aussetzung der Weiterverbreitung) ermöglicht werden. Eine entsprechende innerstaatliche Regelung wird daher erst nach Inkrafttreten der geänderten Fernseh-Richtlinie in Aussicht genommen.

Zu § 39:

§ 39 überträgt die Rechtsaufsicht über die Kabel-Rundfunkveranstalter der nach dem Regionalradiogesetz eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes. Bei Vollzug von Bestimmungen dieses Entwurfs fungiert diese Kommission als Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes.

Zu § 40:

§ 40 legt zunächst die Antragslegitimation zur Erhebung einer Beschwerde vor der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes fest. Wie im Regionalradiogesetz ist sowohl eine Individualbeschwerde als auch eine Popularbeschwerde vorgesehen.

Zu § 41:

§ 41 übernimmt die einschlägigen Bestimmungen aus dem Rundfunk- und aus dem Regionalradiogesetz.

Zu § 42:

Diese Bestimmung ist der entsprechenden Regelung aus dem Regionalradiogesetz entnommen und für die Fälle der nur anzeigepflichtigen Kabel-Rundfunkveranstaltung insoferne ergänzt, als ein Verfahren zur befristeten Untersagung der weiteren Veranstaltung vorgesehen ist. Sowohl für das Verfahren zum Entzug der Zulassung als auch für jenes der Untersagung gilt, daß diese nur bei qualifizierten Rechtsverletzungen durch den Kabel-Rundfunkveranstalter zum Tragen kommen. Die Rechtsverletzung kann entweder gegen die Bestimmungen des Kabel-Rundfunkgesetzes aber auch gegen solche in anderen einschlägigen Gesetzen erfolgen, wie beispielsweise fortlaufende medienstrafrechtliche Verurteilungen eines Kabel-Rundfunkveranstalters. Solchen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen wertungsmäßig gleichzusetzen sind bestimmte Verstöße im Zulassungsverfahren oder nachträglich eingetretene Verstöße gegen jene Bestimmungen des Kabel-Rundfunkgesetzes, die an sich den Ausschluß von der Kabel-Rundfunkveranstaltung nach sich ziehen.

Das Aufsichtsverfahren hat die Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 entweder von Amts wegen oder über Antrag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einzuleiten. Die Klärung der qualifizierten Rechtsverletzung hat in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit einer zwingenden, öffentlichen, mündlichen Verhandlung stattzufinden.

Ist ein entsprechender Rechtsverstoß durch die Entscheidung der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes erwiesen, so sieht § 42 Abs. 3 einen abgestuften Sanktionsmechanismus vor, wie er auch im Regionalradiogesetz festgelegt ist. Jedenfalls - somit ohne die Abstufung nach Abs. 3 - ist die Zulassung zu entziehen, wenn der Tatbestand des § 42 Abs. 4 erfüllt ist. Bei anzeigepflichtigen Kabel-Rundfunkveranstaltungen hat eine Untersagung jedenfalls dann zu erfolgen, wenn der Kabel-Rundfunkveranstalter in der Anzeige bewußt unrichtige Angaben macht, insbesondere solche, die mit dem Täuschungs- oder Erschleichungstatbestand nach Abs. 4 vergleichbar sind.

Zu § 43:

Mit der Einbeziehung von Verwaltungsstrafbestimmungen wird ein abgestufter Sanktionskatalog bei Rechtsverstößen geschaffen. Dieser reicht von bloßen Ermahnungen durch die Kommission auf

Grund des § 21 Abs. 1 VStG bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Übertretung über die Verhängung von unterschiedlich hohen Geldstrafen bis hin zum Widerruf der Zulassung bzw. der Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 42.

Zu § 44:

Da es sich bei der Frist des § 40 Abs. 2 um eine materiellrechtliche Frist handelt, würde ohne die ausdrückliche Anordnung die Frist um den Postenlauf nicht verlängert werden.

Zu § 45:

Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, daß das Mediengesetz und das Pornographiegesetz grundsätzlich auch auf Kabel-Rundfunkveranstalter anzuwenden sind.

Weiters soll die Gewerbeordnung auf die Kabel-Rundfunkveranstalter nicht angewendet werden, sodaß sie in dieser Hinsicht den Hörfunkveranstaltern nach dem Regionalradiogesetz sowie den Herausgebern und Verlegern periodischer Druckschriften gleichgestellt sind.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen zur Änderung der als Bundesgesetz geltenden Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen. Die in § 20 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Bestimmung, die nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1995, G 1256-1264 lautet: "Signale dürfen den Empfangsanlagen zugeführt werden" wird durch das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Entwurfes überflüssig. Ebenso entfallen die bisherigen Regelungen über die Veranstaltung von Kabeltext, nachdem diese in den vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft. Insbesondere ist auf die in § 21 Abs. 3 lit. c enthaltene Bestimmung zu verweisen, wonach "der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage nur abgelehnt werden" darf, "wenn die Übermittlung der Signale der Rundfunk- und Fernsehrundfunksender des Österreichischen Rundfunks an die Empfangsanlagen nicht vorgesehen ist, obwohl dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre." Die Verpflichtung für Betreiber von Kabelnetzen im Sinne dieses Entwurfes, die Programme des Österreichischen Rundfunks gemäß der ebenzitierten Bestimmung weiterzuverbreiten, wird daher durch das Kabel-Rundfunkgesetz nicht berührt.